



Einladung zur  
Hauptversammlung

**2022**

## Übersicht mit den Angaben gemäß § 125 AKTG in Verbindung mit Artikel 4 und Anhang Tabelle 3 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212

### A. Inhalt der Mitteilung

1. Eindeutige Kennung des Ereignisses:  
a32e61d4a0b1ec11812d005056888925
2. Art der Mitteilung: Einberufung der Hauptversammlung

### B. Angaben zum Emittenten

1. ISIN: DE000A0KD0F7
2. Name des Emittenten: Muehlhan Aktiengesellschaft

### C. Angaben zur Hauptversammlung

1. Datum der Hauptversammlung: 24.05.2022
2. Uhrzeit der Hauptversammlung: 09:00 Uhr UTC  
(entspricht 11:00 MESZ)
3. Art der Hauptversammlung: Ordentliche Hauptversammlung
4. Ort der Hauptversammlung:  
**[www.muehlhan.com/investor\\_relations/  
hauptversammlung](http://www.muehlhan.com/investor_relations/hauptversammlung)**
5. Aufzeichnungsdatum: 02.05.2022
6. Uniform Resource Locator (URL):  
**[www.muehlhan.com/investor\\_relations/  
hauptversammlung](http://www.muehlhan.com/investor_relations/hauptversammlung)**

## Kennzahlen

in TEUR		2021	2020
<b>Ergebnis</b>			
Umsatzerlöse		298.516	260.382
Ergebnis der betrieblichen Tätigkeit vor Abschreibungen (EBITDA)		27.205	14.403
Ergebnis der betrieblichen Tätigkeit (EBIT)		16.742	3.035
Ergebnis vor Ertragsteuern (EBT)		14.884	1.336
Auf Aktionäre der Muehlhan AG entfallendes Konzernergebnis		8.270	305
Ergebnis pro Aktie aus fortgeführten Geschäftsbereichen	in EUR	0,43	0,02
Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit		-5.019	11.759
Sachanlageninvestitionen (ohne Leasing)		4.232	4.311
<b>Bilanz</b>		<b>31.12.2021</b>	<b>31.12.2020</b>
Bilanzsumme		147.948	161.596
Anlagevermögen <sup>1</sup>		38.357	63.490
Eigenkapital		77.336	69.164
Eigenkapitalquote	in%	52,3	42,8
<b>Mitarbeiter</b>		<b>2021</b>	<b>2020</b>
Mitarbeiter (im Jahresdurchschnitt)	Anzahl	2.818	2.790

<sup>1</sup> Anlagevermögen: Summe langfristige Vermögenswerte abzüglich latenter Steueransprüche.

Tagesordnung – Inhalt	Seite
1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des gebilligten Konzernabschlusses, der Lageberichte für die Muehlhan AG und den Konzern sowie des Berichts des Aufsichtsrats	6
2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns für das Geschäftsjahr 2021	6
3. Entlastung der Mitglieder des Vorstands	6
4. Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats	7
5. Wahl des Abschlussprüfers und des Konzernabschlussprüfers	7
6. Anpassung der Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien und zu deren Verwendung einschließlich der Ermächtigung zur Einziehung erworbener eigener Aktien und Kapitalherabsetzung	7

## Einladung zur Hauptversammlung

Hiermit laden wir unsere Aktionäre\* zur ordentlichen Hauptversammlung ein, die am

**24. Mai 2022, um 11:00 Uhr (MESZ),**

als virtuelle Hauptversammlung ohne physische Präsenz weder der Aktionäre noch ihrer Bevollmächtigten (mit Ausnahme der Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft) stattfindet.

Die Hauptversammlung wird für unsere Aktionäre live unter der Internetadresse **[www.muehlhan.com/investor\\_relations/hauptversammlung](http://www.muehlhan.com/investor_relations/hauptversammlung)** übertragen. Die Stimmrechtsausübung der Aktionäre erfolgt ausschließlich im Wege der elektronischen Briefwahl oder durch Vollmachtserteilung an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter.

Ort der Hauptversammlung im Sinne des Aktiengesetzes ist der Sitz der Gesellschaft, Schlinckstraße 3, 21107 Hamburg.

Muehlhan AG, Hamburg  
ISIN: DE000A0KD0F7  
Wertpapierkennnummer: A0KD0F

\* Ausschließlich zum Zwecke der besseren Lesbarkeit wird in dieser Einladung auf eine geschlechterspezifische Schreibweise verzichtet. Alle personenbezogenen Bezeichnungen und Begriffe sind im Sinne der Gleichbehandlung als geschlechtsneutral zu verstehen.

## Tagesordnung der Hauptversammlung

### **1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des gebilligten Konzernabschlusses zum 31. Dezember 2021, der Lageberichte für die Muehlhan AG und den Konzern sowie des Berichts des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2021**

### **2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns für das Geschäftsjahr 2021**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, aus dem Bilanzgewinn für das Geschäftsjahr 2021 in Höhe von EUR 23.046.479,74

- a) einen Betrag von EUR 14.538.725,25 zur Zahlung einer Dividende von EUR 0,75 je dividendenberechtigter Stückaktie zu verwenden  
und
- b) den verbleibenden Betrag in Höhe von insgesamt EUR 8.507.754,49 auf neue Rechnung vorzutragen.

Der vorstehende Gewinnverwendungsvorschlag berücksichtigt, dass die Gesellschaft im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung 115.033 Stück eigene Aktien hält, die nicht dividendenberechtigt sind. Bis zur Hauptversammlung kann sich die Anzahl der dividendenberechtigten Stückaktien verändern. In diesem Fall wird der Hauptversammlung ein entsprechend angepasster Gewinnverwendungsvorschlag unterbreitet werden, der unverändert eine Ausschüttung von EUR 0,75 je dividendenberechtigter Stückaktie vorsieht.

Gemäß § 58 Abs. 4 Satz 2 Aktiengesetz ist der Anspruch auf die Dividende am dritten auf den Hauptversammlungsbeschluss folgenden Geschäftstag fällig.

### **3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2021**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Vorstands für das Geschäftsjahr 2021 Entlastung zu erteilen.

#### **4. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2021**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2021 Entlastung zu erteilen.

#### **5. Beschlussfassung über Wahl des Abschlussprüfers und des Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2022**

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Grant Thornton AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hamburg, zum Abschlussprüfer und zum Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2022 zu wählen.

#### **6. Beschlussfassung über die Anpassung der Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien und zu deren Verwendung einschließlich der Ermächtigung zur Einziehung erworbener eigener Aktien und Kapitalherabsetzung**

Zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien bedarf die Gesellschaft, soweit der Erwerb nicht gesetzlich ausdrücklich zugelassen ist, gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG einer Ermächtigung durch die Hauptversammlung. Die von der Hauptversammlung am 18. Juni 2020 beschlossene Ermächtigung soll aktualisiert werden.

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

- a) Die von der Hauptversammlung der Gesellschaft am 18. Juni 2020 beschlossene Ermächtigung zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien wird zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens des nachfolgenden Ermächtigungsbeschlusses aufgehoben.
- b) Der Vorstand wird bis zum 23. Mai 2027 ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Aktien der Gesellschaft zu erwerben.

- c) Die Ermächtigung ist auf den Erwerb von Aktien mit einem auf diese Aktien entfallenden anteiligen Betrag des Grundkapitals von EUR 1.950.000,00 beschränkt; das sind 10 % des am heutigen Tag bestehenden Grundkapitals von EUR 19.500.000,00. Die Ermächtigung kann unmittelbar durch die Gesellschaft oder durch von der Gesellschaft beauftragte Dritte ganz oder in mehreren Teilbeträgen, im letzteren Fall auch mehrmals, im Rahmen der vorgenannten Beschränkung ausgeübt werden.
- d) Der Erwerb erfolgt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen über die Börse oder mittels eines an die Aktionäre der Gesellschaft gerichteten öffentlichen Kaufangebots oder einer an die Aktionäre der Gesellschaft gerichteten öffentlichen Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsangeboten oder durch Einsatz von Derivaten (Put- oder Call-Optionen oder eine Kombination aus beiden):
- (1) Erfolgt der Erwerb der Aktien über die Börse, so darf der von der Gesellschaft gezahlte Gegenwert je Aktie (jeweils ohne Erwerbsnebenkosten) den durchschnittlichen Eröffnungskurs an den drei Börsentagen vor Eingehen der Verpflichtung zum Erwerb eigener Aktien um nicht mehr als 10 % überschreiten und nicht mehr als 10 % unterschreiten. Der Eröffnungskurs wird bestimmt durch die Eröffnungsauktion im Xetra-Handel (bzw. einem an die Stelle des Xetra-Systems getretenen funktional vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Wertpapierbörse Frankfurt/Main.
  - (2) Erfolgt der Erwerb über ein öffentliches Kaufangebot an alle Aktionäre der Gesellschaft oder über eine an die Aktionäre der Gesellschaft gerichtete öffentliche Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsangeboten, dürfen der gebotene Kauf- bzw. Verkaufspreis oder die Grenzwerte der gebotenen Kauf- bzw. Verkaufspreisspanne je Aktie (jeweils ohne Erwerbsnebenkosten) den Durchschnitt der für die drei Börsentage vor dem Tag der Veröffentlichung des Angebots geltenden und durch die Schlussauktion ermittelten durchschnittlichen Schlusskurse im Xetra-Handel (bzw. einem an die Stelle des Xetra-Systems getretenen funktional vergleichbaren Nachfolgesystem)

an der Wertpapierbörse Frankfurt/Main um nicht mehr als 20 % über- oder unterschreiten. Sofern die gesamte Annahme des Angebots bzw. die bei einer Aufforderung zur Abgabe von Angeboten abgegebenen Angebote der Aktionäre dieses Volumen überschreiten, muss der Erwerb bzw. die Annahme im Verhältnis der jeweils angebotenen Aktien erfolgen. Dabei kann ein bevorrechtigter Erwerb bzw. eine bevorrechtigte Annahme geringerer Stückzahlen bis zu 100 Stück zum Erwerb angebotener Aktien der Gesellschaft je Aktionär der Gesellschaft vorgesehen werden.

(3) Erfolgt der Erwerb unter Einsatz von Derivaten in Form von Put- oder Call-Optionen oder einer Kombination aus beiden, sind die Optionsgeschäfte mit einem Finanzinstitut zu marktnahen Konditionen abzuschließen. Die Laufzeit der Optionen darf maximal ein Jahr betragen und endet spätestens am 23. Mai 2027. Ausübungspreis und Optionsprämie sind derart zu vereinbaren, dass

(a) eine von der Gesellschaft zu entrichtende Optionsprämie den nach anerkannten finanzmathematischen Methoden ermittelten theoretischen Marktwert der Option um nicht mehr als 10 % überschreitet und um nicht mehr als 20 % unterschreitet bzw.

(b) eine von der Gesellschaft zu vereinnahmende Optionsprämie den nach anerkannten finanzmathematischen Methoden ermittelten theoretischen Marktwert der Option um nicht mehr als 20 % überschreitet und um nicht mehr als 10 % unterschreitet.

Im Rahmen der Bestimmung des Marktwerts der Option ist als aktueller Börsenkurs das arithmetische Mittel der Aktienkurse der Gesellschaft in der Schlussauktion im Xetra-Handel (bzw. einem an die Stelle des Xetra-Systems getretenen funktional vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Wertpapierbörse Frankfurt/Main während der letzten drei Börsenhandelstagen vor Abschluss des betreffenden Optionsgeschäfts zugrunde zu legen.

e) Der Vorstand bzw. der Aufsichtsrat wird dazu ermächtigt, die aufgrund der vorstehenden oder einer früher erteilten Ermächtigung erworbenen Aktien der Gesellschaft (die „Aktien“) über die Börse wieder zu veräußern oder – insoweit jeweils mit Zustimmung des Aufsichtsrats – wie folgt zu verwenden:

- (1) Die Aktien können als (Teil-)Gegenleistung beim Erwerb von Unternehmen oder Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen verwendet werden.
- (2) Die Aktien können an Vorstände und Mitarbeiter der Gesellschaft und mit ihr verbundene Unternehmen sowie Mitglieder der Geschäftsführung von verbundenen Unternehmen ausgegeben werden, soweit diesen eine Vergütung in Aktien der Gesellschaft zugesagt worden ist oder zugesagt wird.
- (3) Die Aktien können eingezogen werden, ohne dass die Einziehung eines weiteren Hauptversammlungsbeschlusses bedarf. Die Einziehung kann auf einen Teil der erworbenen Aktien beschränkt werden; von der Ermächtigung zur Einziehung kann mehrfach Gebrauch gemacht werden.
- (4) Die Aktien können nach Maßgabe des Nachstehenden anders als über die Börse veräußert werden; in diesem Fall darf die Anzahl der zu veräußernden Aktien zusammen mit neuen Aktien, die seit Erteilung dieser Ermächtigung unter Bezugsrechtsausschluss nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG begeben worden sind, insgesamt 10 % des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über diese Ermächtigung vorhandenen Grundkapitals der Gesellschaft nicht überschreiten.

Der Gegenwert der Gegenstände, die im Fall der Ziffer (1) die Gesellschaft erwirbt, bzw. der Preis, zu dem Aktien der Gesellschaft gemäß Ziffer (4) veräußert werden, darf den durchschnittlichen in der Schlussauktion ermittelten Schlusskurs der Aktien der Gesellschaft im Xetra-Handel (oder einem an die Stelle des Xetra-Systems getretenen funktional vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Wertpapierbörse Frankfurt/Main am Tag des Abschlusses der Vereinbarung über den Erwerb bzw.

der Veräußerung um nicht mehr als 5 % unterschreiten. Das Bezugsrecht der Aktionäre auf die Aktien wird insoweit ausgeschlossen, wie diese Aktien gemäß Ziffern (1), (2) oder (4) verwendet werden.

### **Schriftlicher Bericht des Vorstands gemäß §§ 71 Abs. 1 Nr. 8, 186 Abs. 4 Satz 2 AktG über den Ausschluss des Bezugsrechts bei Veräußerung eigener Aktien**

Der Vorstand hat zu Punkt 6 der Tagesordnung gemäß §§ 71 Abs. 1 Nr. 8, 186 Abs. 4 Satz 2 AktG einen schriftlichen Bericht über die Gründe für die in Punkt 6 der Tagesordnung vorgeschlagene Ermächtigung zur Veräußerung eigener Aktien anders als über die Börse oder unter Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes und zum vorgeschlagenen Ausgabebetrag sowie über die Gründe für die in Punkt 6 der Tagesordnung vorgeschlagene Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien unter teilweiser Einschränkung des Gleichbehandlungsgrundsatzes und eines eventuellen Andienungsrechts der Aktionäre erstattet. Der Bericht liegt vom Tage der Einberufung der Hauptversammlung an in den Geschäftsräumen der Muehlhan AG, Schlinckstraße 3, 21107 Hamburg, zur Einsichtnahme durch die Aktionäre aus und ist über die Internetseite der Gesellschaft [www.muehlhan.com/investor\\_relations/hauptversammlung](http://www.muehlhan.com/investor_relations/hauptversammlung) zugänglich. Auf Verlangen wird dieser Bericht jedem Aktionär unverzüglich und kostenlos übersandt.

Der Bericht wird wie folgt bekannt gemacht:

#### **a) Allgemeines**

Die Hauptversammlung vom 24. Mai 2022 soll die Gesellschaft ermächtigen, bis zum 23. Mai 2027 eigene Aktien bis zu höchstens 10 % des Grundkapitals zu erwerben. Durch die vorgeschlagene Ermächtigung wird ermöglicht, im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre eigene Aktien in Höhe von bis zu 10 % des Grundkapitals der Gesellschaft auf verschiedenen Wegen zu einem am jeweils aktuellen Börsenkurs orientierten Preis zu erwerben und wieder zu veräußern. Beim Erwerb eigener Aktien und deren Veräußerung ist der Grundsatz der Gleichbehandlung der Aktionäre gemäß § 53a AktG zu wahren. Der Erwerb eigener Aktien gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG darf nicht mit zum Zweck des Handels in eigenen

Aktien erfolgen. Bei der Ausnutzung der Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien ist zudem die Grenze des § 71 Abs. 2 AktG zu beachten. Danach dürfen auf die erworbenen eigenen Aktien, die die Gesellschaft erworben hat und noch besitzt, nicht mehr als % des Grundkapitals entfallen.

Der Vorstand wird über die Ausübung der vorgeschlagenen Ermächtigung und die Verwendung erworbener eigener Aktien im Rahmen seines pflichtgemäßen Ermessens entscheiden. Die Berichtspflichten gegenüber der nächsten Hauptversammlung nach § 71 Abs. 3 Satz 1 AktG wird er beachten.

#### **b) Regelungen zur Veräußerung eigener Aktien anders als über die Börse**

Der Vorstand soll ermächtigt sein, die nach Maßgabe der Ermächtigung oder früherer entsprechender Ermächtigungen erworbenen eigenen Aktien (die „Aktien“) mit Zustimmung des Aufsichtsrats auch derart zu verwenden, dass dadurch das Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossen wird. Eine solche Veräußerung der Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre soll in allen folgenden Fällen möglich sein: Die Gesellschaft soll gemäß lit. d) Ziff. (1) des Beschlussvorschlags zu Punkt 6 der Tagesordnung in der Lage sein, eigene Aktien zur Verfügung zu haben, um diese als (Teil-)Gegenleistung im Rahmen des Erwerbs von Unternehmen oder Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen verwenden zu können. Die Gesellschaft wird dadurch in die Lage versetzt, eigene Aktien als Akquisitionswährung zu nutzen. Der nationale und internationale Wettbewerb verlangt oftmals diese Art der Gegenleistung. Die hier vorgeschlagene Ermächtigung soll der Gesellschaft die Möglichkeit einräumen, sich bietende Gelegenheiten zum Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen schnell und flexibel auszunutzen. Nach lit. d) Ziff. (2) soll die Gesellschaft die Aktien auch an Vorstände und Mitarbeiter der Gesellschaft und mit ihr verbundene Unternehmen sowie an Mitglieder der Geschäftsführung von verbundenen Unternehmen ausgeben können, soweit diesen eine Vergütung in Aktien der Gesellschaft zugesagt worden ist. Damit wird die Gesellschaft in

die Lage versetzt, bestimmte variable Vergütungsbestandteile, deren Zahlung die Gesellschaft solchen Vorständen und Mitarbeitern oder Geschäftsführungsmitgliedern zugesagt hat, in Form von Aktien der Gesellschaft zu gewähren. Damit lassen sich die Zielsetzungen der einschlägigen Strategien der Vorstands- und Mitarbeitervergütung nach Einschätzung des Vorstands bzw. des Aufsichtsrats besser erreichen. Darüber hinaus wird die Verwaltung durch lit. d) Ziff. (4) des Beschlussvorschlags zu Punkt 6 der Tagesordnung ermächtigt, das Bezugsrecht gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG auszuschließen. Diese Möglichkeit des Bezugsrechtsausschlusses soll die Verwaltung in die Lage versetzen, die Aktien sehr kurzfristig und in der Abwicklung unaufwändig etwa an institutionelle Anleger zu verkaufen. Unter anderem können so neue Aktionärsgruppen gewonnen werden. Die Möglichkeit des Bezugsrechtsausschlusses versetzt die Verwaltung in die Lage, die sich aufgrund der jeweiligen Börsenverfassung bietenden Möglichkeiten ohne zeit- und kosten- aufwendige Abwicklung eines Bezugsrechts insbesondere zu einer schnelleren und kostengünstigeren Platzierung der Aktien zu nutzen.

## I. Allgemeine Hinweise zur Teilnahme an der virtuellen Hauptversammlung

Nach § 121 Abs. 3 AktG sind nicht börsennotierte Gesellschaften in der Einberufung lediglich zur Angabe von Firma und Sitz der Gesellschaft, Zeit und Ort der Hauptversammlung sowie der Tagesordnung verpflichtet. Nachfolgende Hinweise erfolgen daher freiwillig, um den Aktionären die Teilnahme an der virtuellen Hauptversammlung zu erleichtern.

Die ordentliche Hauptversammlung der Gesellschaft am 24. Mai 2022 wird mit Zustimmung des Aufsichtsrats nach Maßgabe des Gesetzes über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie (zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes zur Errichtung eines Sondervermögens „Aufbauhilfe 2021“ und zur vorübergehenden Aussetzung der Insolvenzantragspflicht wegen Starkregenfällen und Hochwassern im Juli 2021 sowie zur Änderung weiterer Gesetze vom 10. September 2021 (BGBl. I 2021, S.4147)), nachfolgend „COVID-19-Gesetz“, als virtuelle Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten (mit Ausnahme der Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft) abgehalten.

Die gesamte Hauptversammlung wird für die ordnungsgemäß angemeldeten Aktionäre oder deren Bevollmächtigte nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen am **24. Mai 2022 ab 11.00 Uhr (MESZ)** live im Internet auf der Internetseite der Gesellschaft unter

**[www.muehlhan.com/investor\\_relations/hauptversammlung](http://www.muehlhan.com/investor_relations/hauptversammlung)**

im passwortgeschützten Aktionärsportal in Bild und Ton übertragen. Eine physische Teilnahme der Aktionäre und ihrer Bevollmächtigten (mit Ausnahme der Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft) am Versammlungsort ist ausgeschlossen. Die Stimmrechtsausübung der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten erfolgt ausschließlich im Wege der Briefwahl oder durch Vollmachtserteilung an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter nach Maßgabe der in Abschnitt III. beschriebenen Bestimmungen. Eine elektronische Teilnahme

an der Versammlung im Sinne von § 118 Abs. 1 Satz 2 AktG ist nicht möglich.

Über das passwortgeschützte Aktionärsportal können die ordnungsgemäß angemeldeten Aktionäre (und ggf. deren Bevollmächtigte) gemäß den dafür vorgesehenen Verfahren unter anderem ihre eingeräumten Aktionärsrechte ausüben, Vollmachten erteilen, Fragen einreichen oder Widerspruch zu Protokoll erklären.

Sämtliche Zeitangaben in der Einberufung sind in der für Deutschland maßgeblichen mitteleuropäischen Zeit (MESZ) angegeben. Dies entspricht mit Blick auf die koordinierte Weltzeit (UTC) dem Verhältnis  $UTC = MESZ \text{ minus zwei Stunden}$ .

## **II. Voraussetzungen für die Teilnahme an der virtuellen Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts**

Zur Teilnahme an der virtuellen Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nach § 14 Abs. 3 der Satzung diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich unter Vorlage eines Nachweises ihres Anteilsbesitzes bis spätestens **17. Mai 2022, 24:00 Uhr (MESZ)** unter der folgenden Anschrift oder E-Mail-Adresse in Textform (§126 b BGB) in deutscher oder englischer Sprache anmelden:

### **Muehlhan AG**

c/o Computershare Operations Center  
80249 München

E-Mail: [anmeldestelle@computershare.de](mailto:anmeldestelle@computershare.de)

Als Nachweis der Berechtigung zur virtuellen Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts reicht ein Nachweis des Anteilsbesitzes in Textform durch den Letztintermediär gemäß § 67c Abs. 3 AktG aus; der Nachweis hat sich auf den Beginn des 21. Tages vor der Hauptversammlung, das ist der 3. Mai 2022, 0:00 Uhr (MESZ) (Record Date), zu beziehen. Der Nachweis des Anteilsbesitzes kann auch durch eine sonstige von dem Letztintermediär in Textform (§ 126b BGB) erstellte und in deutscher oder englischer Sprache abgefasste Bescheinigung erbracht werden.

Nach Eingang der ordnungsgemäßen Anmeldung und eines ordnungsgemäßen Nachweises des Anteilsbesitzes werden den Aktionären die Zugangsdaten für die Nutzung des passwortgeschützten Aktionärsportal auf der Internetseite der Gesellschaft

**[www.muehlhan.com/investor\\_relations/hauptversammlung](http://www.muehlhan.com/investor_relations/hauptversammlung)**

übersandt. Das Aktionärsportal ist auf der Internetseite der Gesellschaft voraussichtlich ab dem 3. Mai 2022 für ordnungsgemäß angemeldete Aktionäre und ihre Bevollmächtigten zugänglich. Um das Aktionärsportal nutzen zu können, müssen sich die Aktionäre mit den Zugangsdaten einloggen, die sie mit ihrer Anmeldebestätigung erhalten. Detailinformationen hierzu entnehmen Sie bitte den in der Anmeldebestätigung enthaltenen Informationen zur Stimmrechtsausübung.

Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt für die Teilnahme an der virtuellen Hauptversammlung oder die Ausübung des Stimmrechts als Aktionär nur, wer einen Nachweis des Anteilsbesitzes zum Nachweisstichtag erbracht hat. Veränderungen im Aktienbestand nach dem Nachweisstichtag haben hierfür keine Bedeutung. Aktionäre, die sich ordnungsgemäß angemeldet und den Nachweis erbracht haben, sind auch dann zur Teilnahme an der virtuellen Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts berechtigt, wenn sie die Aktien nach dem Nachweisstichtag veräußern. Personen, die am Nachweisstichtag noch keine Aktien besitzen und erst danach Aktionär der Gesellschaft werden, sind für die von ihnen gehaltenen Aktien an der virtuellen Hauptversammlung nur teilnahme- und stimmberechtigt, wenn der Gesellschaft form- und fristgerecht eine Anmeldung nebst Anteilsbesitznachweis des bisherigen Aktionärs zugeht und dieser den neuen Aktionär bevollmächtigt oder zur Rechtsausübung ermächtigt. Der Nachweisstichtag hat keine Auswirkungen auf die Veräußerbarkeit der Aktien und ist kein relevantes Datum für die Dividendenberechtigung.

### III. Verfahren für die Stimmabgabe

#### Bevollmächtigung

Aktionäre können ihr Stimmrecht durch einen Bevollmächtigten, z. B. durch einen Intermediär oder eine Vereinigung von Aktionären oder eine andere Person ihrer Wahl, ausüben lassen. Die Erteilung einer Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform. Auch in diesem Fall ist für eine rechtzeitige Anmeldung durch den Aktionär oder den Bevollmächtigten entsprechend vorstehend unter „Voraussetzungen für die Teilnahme an der virtuellen Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts“ genannten Voraussetzungen Sorge zu tragen. Auch Bevollmächtigte können nicht physisch an der Hauptversammlung teilnehmen. Sie können das Stimmrecht für die von ihnen vertretenen Aktionäre lediglich im Wege der Briefwahl oder durch Erteilung von (Unter-)Vollmacht an den von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter ausüben. Die elektronische Zuschaltung des Bevollmächtigten über das Aktionärsportal setzt voraus, dass der Bevollmächtigte vom Vollmachtgeber die mit der Anmeldebestätigung übersandten Zugangsdaten erhält. Vollmachtgeber sind verpflichtet, ihren Bevollmächtigten auf die Weitergabe und Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten gemäß EU-Datenschutzgrundverordnung und Bundesdatenschutzgesetz hinzuweisen.

Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform. Die Vollmacht kann gegenüber dem Bevollmächtigten oder gegenüber der Gesellschaft erklärt werden. Die Übermittlung des Nachweises der Bevollmächtigung kann per Post oder E-Mail bis zum 23. Mai 2022, 24.00 Uhr (MESZ) an folgende Anschrift oder E-Mail-Adresse erfolgen:

#### **Muehlhan AG**

c/o Computershare Operations Center  
80249 München

E-Mail: [anmeldestelle@computershare.de](mailto:anmeldestelle@computershare.de)

Zusätzlich steht für die Erteilung einer Vollmacht das Aktionärsportal der Gesellschaft unter

**[www.muehlhan.com/investor\\_relations/hauptversammlung](http://www.muehlhan.com/investor_relations/hauptversammlung)**

am Tag der Hauptversammlung bis zum Ende der virtuellen Hauptversammlung zur Verfügung.

Eine bereits erteilte Vollmacht kann außerdem elektronisch über unser Aktionärsportal bis unmittelbar vor Beginn der Abstimmung in der virtuellen Hauptversammlung geändert oder widerrufen werden.

### **Stimmrechtsvertretung durch weisungsgebundene Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft**

Aktionäre oder ggf. deren Bevollmächtigte können ihr Stimmrecht durch Vollmacht an die durch die Gesellschaft benannten weisungsgebundenen Stimmrechtsvertreter ausüben. Auch in diesem Fall ist die ordnungsgemäße Anmeldung und der ordnungsgemäße Nachweis des Anteilsbesitzes, wie vorstehend im Abschnitt II. beschrieben, erforderlich.

Vollmachten und Weisungen an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft können per Post oder E-Mail bis zum **23. Mai 2022, 24.00 Uhr (MESZ)** an folgende Anschrift oder E-Mail-Adresse erfolgen:

#### **Muehlhan AG**

c/o Computershare Operations Center  
80249 München

E-Mail: [anmeldestelle@computershare.de](mailto:anmeldestelle@computershare.de)

Zusätzlich steht für die Erteilung von Vollmacht und Weisung auf die Stimmrechtsvertreter das Aktionärsportal der Gesellschaft unter

**[www.muehlhan.com/investor\\_relations/hauptversammlung](http://www.muehlhan.com/investor_relations/hauptversammlung)**

am Tag der Hauptversammlung bis unmittelbar vor Beginn der Abstimmung in der virtuellen Hauptversammlung zur Verfügung.

Eine bereits erteilte Vollmacht und Weisung kann außerdem elektronisch über unser Aktionärsportal bis unmittelbar vor Beginn der Abstimmung in der virtuellen Hauptversammlung geändert oder widerrufen werden.

Ein entsprechendes Formular wird nach ordnungsgemäßer Anmeldung und Anteilsbesitznachweis zugesandt. Ebenfalls besteht die Möglichkeit der formlosen Übermittlung von Vollmachten und Weisungen per Post oder E-Mail.

Bei einer Bevollmächtigung der von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter müssen diesen in jedem Falle Weisungen für die Ausübung des Stimmrechts erteilt werden. Die Stimmrechtsvertreter sind verpflichtet, entsprechend den ihnen erteilten Weisungen abzustimmen; sie sind auch bei erteilter Vollmacht nur zur Stimmrechtsausübung befugt, soweit eine ausdrückliche Weisung zu den einzelnen Tagesordnungspunkten oder vor der Hauptversammlung gemäß §§ 126, 127 AktG zugänglich gemachten Gegenanträgen und Wahlvorschlägen von Aktionären vorliegt. Die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft nehmen weder im Vorfeld noch während der Hauptversammlung Vollmachten zur Einlegung von Widersprüchen gegen Hauptversammlungsbeschlüsse, zur Ausübung des Fragerechts, Weisungen zu Verfahrensträgen, Wortmeldungen oder zur Stellung von Anträgen entgegen.

Sollte zu einem Tagesordnungspunkt eine Einzelabstimmung durchgeführt werden, ohne dass dies im Vorfeld der virtuellen Hauptversammlung mitgeteilt wurde, so gilt eine Weisung zu diesem Tagesordnungspunkt insgesamt auch als entsprechende Weisung für jeden Punkt der Einzelabstimmung.

### **Elektronische Briefwahl**

Aktionäre oder ggf. deren Bevollmächtigte können ihre Stimme per elektronischer Briefwahl abgeben. Zur Ausübung des Stimmrechts im Wege der elektronischen Briefwahl sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich rechtzeitig gemäß den im Abschnitt II. „Voraussetzungen für die Teilnahme an der virtuellen Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts“ genannten Voraussetzungen zur virtuellen Hauptversammlung angemeldet haben.

Briefwahlstimmen können über das Aktionärsportal auf der Internetseite der Gesellschaft unter

**[www.muehlhan.com/investor\\_relations/hauptversammlung](http://www.muehlhan.com/investor_relations/hauptversammlung)**

gemäß den dafür vorgesehenen Verfahren bis zum Beginn der Abstimmung in der virtuellen Hauptversammlung am 24. Mai 2022 abgegeben, geändert oder widerrufen werden.

Die Abgabe von Stimmen durch die elektronische Briefwahl ist auf die Abstimmung über die in der Einberufung zur virtuellen Hauptversammlung bekanntgemachten Beschlussvorschläge von Vorstand und/oder Aufsichtsrat und auf mit einer etwaigen Ergänzung der Tagesordnung gemäß § 122 Abs. 2 AktG bekanntgemachten Beschlussvorschläge von Aktionären sowie etwaige vor der Hauptversammlung gemäß §§ 126, 127 AktG zugänglich gemachte Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären beschränkt.

Sollte zu einem Tagesordnungspunkt eine Einzelabstimmung durchgeführt werden, ohne dass dies im Vorfeld der virtuellen Hauptversammlung mitgeteilt wurde, so gilt eine Stimmabgabe zu diesem Tagesordnungspunkt insgesamt auch als entsprechende Stimmabgabe für jeden Punkt der Einzelabstimmung.

### **Ergänzende Informationen zur Stimmrechtsausübung**

Sollten Stimmrechte fristgemäß auf mehreren Wegen (Brief, E-Mail, elektronisch) über das Aktionärsportal durch Briefwahl ausgeübt bzw. Vollmacht und ggf. Weisungen erteilt werden, werden diese unabhängig vom Zeitpunkt des Zugangs in folgender Reihenfolge berücksichtigt: 1. elektronisch über das Aktionärsportal, 2. per E-Mail und 3. per Brief.

Gehen auf demselben Übermittlungsweg fristgemäß mehrere Briefwahlstimmen bzw. Vollmachten und Weisungen zu, ist die zeitlich zuletzt zugegangene Erklärung verbindlich. Eine spätere Stimmabgabe als solche gilt nicht als Widerruf einer früheren Stimmabgabe. Der zuletzt zugegangene, fristgerechte Widerruf einer Erklärung ist maßgeblich.

Sollten auf dem gleichen Weg Erklärungen mit mehr als einer Form der Stimmrechtsausübung eingehen, gilt: Briefwahlstimmen haben Vorrang gegenüber der Erteilung von Vollmacht und ggf. Weisungen an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft und letztere haben Vorrang gegenüber der Erteilung von Vollmacht und Weisungen an einen Intermediär, eine Aktionärsvereinigung, einen Stimmrechtsberater gemäß § 134a AktG sowie einer diesen gemäß § 135 Abs. 8 AktG gleichgestellten Person.

Sollte ein Intermediär, eine Aktionärsvereinigung, ein Stimmrechtsberater gemäß § 134a AktG sowie eine diesen gemäß § 135 Abs. 8 AktG gleichgestellte Person zur Vertretung nicht bereit sein, werden die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft zur Vertretung entsprechend den Weisungen bevollmächtigt.

Die Stimmabgaben per Briefwahlstimmen bzw. Vollmachten und ggf. Weisungen zu Tagesordnungspunkt 2 (Verwendung des Bilanzgewinns) behalten ihre Gültigkeit auch im Falle der Anpassung des Gewinnverwendungsvorschlags infolge einer Änderung der Anzahl dividendenberechtigter Aktien.

### **Weitere Informationen zur Abstimmung**

Aktionäre und ihre Bevollmächtigten haben die Möglichkeit, ihr Stimmrecht durch Briefwahl oder durch Bevollmächtigung der von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter wie nachstehend näher bestimmt auszuüben. Unter Tagesordnungspunkt 1 wird kein Beschlussvorschlag unterbreitet und ist somit auch keine Abstimmung vorgesehen (zur Erläuterung siehe dort). Die vorgesehenen Abstimmungen zu den Tagesordnungspunkten 2 bis 6 haben verbindlichen Charakter, Die Aktionäre können bei sämtlichen Abstimmungen jeweils mit „Ja“ (Befürwortung) oder „Nein“ (Ablehnung) abstimmen oder sich der Stimme enthalten (Stimmenthaltung).

#### **IV. Fragerecht der Aktionäre gemäß § 131 Abs. 1 AktG i.V.m. § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, Satz 2 COVID-19-Gesetz**

Abweichend von § 131 AktG haben angemeldete Aktionäre oder ggf. deren Bevollmächtigte in der virtuellen Hauptversammlung am 24. Mai 2022 kein Auskunftsrecht. Stattdessen haben sie das Recht, im Wege der elektronischen Kommunikation Fragen zu stellen (vgl. § 1 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 COVID-19-Gesetz). Dabei entscheidet der Vorstand nach pflichtgemäßem, freiem Ermessen, wie er Fragen beantwortet.

Fragen der Aktionäre sind bis spätestens einen Tag vor der Versammlung, d.h. bis spätestens **22. Mai 2022, 24:00 Uhr (MESZ)** (Zeitpunkt des Zugangs), im Wege elektronischer Kommunikation über das Aktionärsportal **[www.muehlhan.com/investor\\_relations/hauptversammlung](http://www.muehlhan.com/investor_relations/hauptversammlung)** einzureichen.

Die Gesellschaft behält sich vor, bei der Fragenbeantwortung jeweils den Namen und ggf. Wohnort bzw. Sitz des fragenden Aktionärs und/oder seines Bevollmächtigten zu nennen, soweit der Namensnennung bei der Übermittlung der Frage im Investor Portal nicht ausdrücklich widersprochen wird.

Während der virtuellen Hauptversammlung können keine Fragen gestellt werden.

#### **V. Widerspruch gegen einen Beschluss der Hauptversammlung gemäß § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr.4 COVID-19-Gesetz**

Widerspruch zur Niederschrift gegen einen Beschluss der Hauptversammlung kann in Abweichung von § 245 Nr. 1 AktG i.V.m. § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 COVID-19-Gesetz unter Verzicht auf das Erfordernis des Erscheinens von ordnungsgemäß angemeldeten Aktionären oder Bevollmächtigten, die ihr Stimmrecht ausgeübt haben, von Beginn der virtuellen Hauptversammlung bis zu ihrem Ende am 24. Mai 2022 über das Aktionärsportal **[www.muehlhan.com/investor\\_relations/hauptversammlung](http://www.muehlhan.com/investor_relations/hauptversammlung)** erklärt werden.

Der Notar hat die Gesellschaft zur Entgegennahme von Widersprüchen über den passwort-geschützten Internetservice ermächtigt und erhält die Widersprüche hierüber.

## **VI. Ergänzungsanträge zur Tagesordnung gemäß § 122 Abs. 2 AktG**

Aktionäre, deren Anteile zusammen den zwanzigsten Teil (5 %) des Grundkapitals, das entspricht zurzeit 975.000 Aktien, oder den anteiligen Betrag von EUR 500.000,00 erreichen (dies entspricht 500.000 Aktien), können verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekannt gemacht werden. Jedem neuen Gegenstand muss eine Begründung oder eine Beschlussvorlage beiliegen. Das Verlangen ist schriftlich an den Vorstand der Gesellschaft zu richten und muss der Gesellschaft unter der nachstehenden Adresse bis spätestens am 29. April 2022, 24:00 Uhr (MESZ) zugegangen sein.

### **Muehlhan AG - Vorstand**

Schlinckstraße 3  
21107 Hamburg

Die Antragsteller haben nachzuweisen, dass sie seit mindestens 90 Tagen vor dem Tag des Zugangs des Verlangens Inhaber der Aktien sind und dass sie die Aktien bis zur Entscheidung des Vorstands über den Antrag halten werden.

Bekannt zu machende Ergänzungen der Tagesordnung werden – soweit nicht bereits mit der Einberufung bekannt gemacht – unverzüglich nach Zugang des Verlangens im Bundesanzeiger bekannt gemacht. Sie werden außerdem unter der Internetadresse **[www.muehlhan.com/investor\\_relations/hauptversammlung](http://www.muehlhan.com/investor_relations/hauptversammlung)** bekannt gemacht.

## **VII. Gegenanträge bzw. Wahlvorschläge von Aktionären gemäß §§ 126 Abs. 1 und 127 AktG**

Jeder Aktionär ist berechtigt, Gegenanträge zu Punkten der Tagesordnung gemäß § 126 AktG oder Wahlvorschläge gemäß § 127 AktG zu übersenden. Die Gesellschaft wird etwaige Anträge oder Wahlvorschläge von Aktionären gemäß §§ 126 ff. AktG nur zugänglich machen, wenn ein Aktionär mindestens 14 Tage vor der Versammlung, also bis zum 9. Mai 2022, 24:00 Uhr (MESZ), der Gesellschaft einen zulässigen Gegenantrag bzw. Wahlvorschlag an folgende Adresse übersandt hat:

**Muehlhan AG**

Schlinckstraße 3

21107 Hamburg

E-Mail: [hauptversammlung@muehlhan.com](mailto:hauptversammlung@muehlhan.com)

Die Aktionäre werden gebeten, ihre Aktionärserschaft im Zeitpunkt der Übersendung des Gegenantrags bzw. Wahlvorschlags nachzuweisen. Rechtzeitig eingegangene Anträge bzw. Wahlvorschläge werden unter den Voraussetzungen des § 126 AktG unter

**[www.muehlhan.com/investor\\_relations/hauptversammlung](http://www.muehlhan.com/investor_relations/hauptversammlung)**

zugänglich gemacht.

Während der virtuellen Hauptversammlung können keine Gegenanträge oder Wahlvorschläge gestellt werden. Anträge oder Wahlvorschläge von Aktionären, die nach § 126 oder § 127 AktG zugänglich zu machen sind, gelten gemäß § 1 Abs. 2 Satz 3 COVID-19-Gesetz als in der Hauptversammlung gestellt, wenn der den Antrag stellende oder den Wahlvorschlag unterbreitende Aktionär ordnungsgemäß legitimiert und zur Hauptversammlung angemeldet ist.

## VIII. Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt zum Zeitpunkt der Einberufung EUR 19.500.000,00 und ist eingeteilt in 19.500.000 nennwertlose Stückaktien. Jede Stückaktie gewährt eine Stimme. Die Gesellschaft hält keine eigenen Aktien.

## IX. Hinweis zur Aktionärshotline

Bei organisatorischen Fragen zu unserer virtuellen Hauptversammlung können sich Aktionäre und Intermediäre per E-Mail an

**[hauptversammlung@muehlhan.com](mailto:hauptversammlung@muehlhan.com)**

wenden. Zusätzlich stehen wir Ihnen telefonisch von Montag bis einschließlich Freitag zwischen 10:00 Uhr und 17:00 Uhr unter +49 (0)40 752 71-166 zur Verfügung.

Bei Fragen in Bezug auf das Aktionärsportal können sich Aktionäre und Intermediäre per E-Mail an

**[aktionaersportal@computershare.de](mailto:aktionaersportal@computershare.de)**

wenden. Zusätzlich steht Ihnen die Hotline telefonisch von Montag bis einschließlich Freitag zwischen 10:00 Uhr und 17:00 Uhr unter +49 (0)89 30903 6330 zur Verfügung.

## X. Hinweise zum Datenschutz für Aktionäre und Aktionärsvertreter

Die Muehlhan AG verarbeitet als „Verantwortlicher“ im Sinne von Art. 4 Nr. 7 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) zur Vorbereitung und Durchführung ihrer Hauptversammlung personenbezogene Daten der Aktionäre und etwaiger Aktionärsvertreter (insbesondere Name, Anschrift, E-Mail-Adresse, Aktienanzahl, Aktiengattung, Besitzart der Aktien, Nummer der Anmeldebestätigung und die Erteilung etwaiger Stimmrechtvollmachten, Einwahldaten zum passwortgeschützten Aktionärsportal) auf Grundlage der in Deutschland geltenden Datenschutzbestimmungen, um den Aktionären und Aktionärsvertretern die Ausübung ihrer Rechte im Rahmen

der Hauptversammlung zu ermöglichen und einen rechtmäßigen und satzungsgemäßen Ablauf der Verhandlungen und Beschlüsse der Hauptversammlung sicherzustellen. Soweit die Muehlhan AG diese Daten nicht von den Aktionären und/oder etwaigen Aktionärsvertretern erhält, übermittelt die ihr Depot führende Bank diese personenbezogenen Daten an die Muehlhan AG.

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten der Aktionäre und etwaiger Aktionärsvertreter ist für deren Teilnahme an der virtuellen Hauptversammlung zwingend erforderlich. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 lit. c DS-GVO i. V. m. dem Aktiengesetz.

Zum Zwecke der Ausrichtung der Hauptversammlung beauftragt die Muehlhan AG verschiedene Dienstleister und Berater. Diese erhalten nur solche personenbezogenen Daten, die zur Ausführung des jeweiligen Auftrags erforderlich sind. Die Dienstleister und Berater verarbeiten diese Daten ausschließlich nach Weisung der Muehlhan AG. Im Übrigen werden personenbezogene Daten im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften den Aktionären und etwaigen Aktionärsvertretern zur Verfügung gestellt (z. B. Einsichtnahme in das Teilnehmerverzeichnis, vgl. § 129 Abs. 4 AktG).

Die personenbezogenen Daten werden gespeichert, solange dies gesetzlich geboten ist oder die Gesellschaft ein berechtigtes Interesse an der Speicherung hat, etwa im Falle gerichtlicher oder außergerichtlicher Streitigkeiten aus Anlass der Hauptversammlung. Anschließend werden die personenbezogenen Daten gelöscht.

Unter den gesetzlichen Voraussetzungen, deren Vorliegen im Einzelfall zu prüfen sind, haben Aktionäre und etwaige Aktionärsvertreter das Recht, Auskunft über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten, Berichtigung oder Löschung ihrer personenbezogenen Daten oder die Einschränkung der Verarbeitung zu beantragen sowie ihre personenbezogenen Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format (Datenübertragbarkeit) zu erhalten. Unter den gesetzlichen Voraussetzungen, deren Vorliegen im Einzelfall zu prüfen ist, haben Aktionäre und etwaige Aktionärsvertreter auch das

Recht, Widerspruch gegen die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten einzulegen.

Diese Rechte können Aktionäre und etwaige Aktionärsvertreter unter den folgenden Kontaktdaten der Muehlhan AG geltend machen:

**Muehlhan AG**

Schlinckstraße 3

21107 Hamburg

E-Mail: [hauptversammlung@muehlhan.com](mailto:hauptversammlung@muehlhan.com)

Zudem steht Aktionären und etwaigen Aktionärsvertretern ein Beschwerderecht bei den Datenschutz-Aufsichtsbehörden nach Art. 77 DS-GVO zu.

Der betriebliche Datenschutzbeauftragte der Muehlhan AG ist wie folgt erreichbar:

Herr Georg Baumann

c/o LLR DSC GmbH

Mevissenstraße 15

50668 Köln

E-Mail: [baumann@llrdsc.de](mailto:baumann@llrdsc.de)

Hamburg, im April 2022

Muehlhan AG

Der Vorstand

